

Schriftliche Frage der Abgeordneten Sevim Dagdelen

vom 6. Februar 2009

(Monat Februar 2009, Arbeits-Nr. 2/83)

---

Frage

Wie ist die Aussage des Vertreters der Bundesregierung in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Januar 2009 in der Debatte zur Umsetzung der Altfallregelung des Aufenthaltsgesetzes, die Frist für die Antragstellung sei noch nicht abgelaufen, zu verstehen vor dem Hintergrund, dass in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz bzw. auch im Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz der 1.7.2008 als Antragsstichtag genannt wird, und welche Regelung gilt?

Antwort

Der Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz ist in Bezug auf die gesetzliche Altfallregelung am 13. Januar 2009 Gegenstand einer Bund-Länder-Besprechung gewesen. Hierbei haben sich dort vertretene Länder dafür ausgesprochen, das Aufenthaltsgesetz dahingehend auszulegen, dass die Frist für die Antragstellung nicht zum 1. Juli 2008 endet, und hierzu auf ihre entsprechende landesinterne Anwendungspraxis verwiesen. Das Bundesministerium des Innern hat dies zum Anlass einer Überprüfung seiner bisherigen Position genommen und entschieden, seine Auslegung zu ändern und dies in die weiteren Besprechungsrunden zur Abstimmung der Verwaltungsvorschriften einzubringen.